



Waldkindergarten Ordnung

Apfelbäumchen e.V.

Kurpfalzstr. 75

69226 Nußloch

Telefon 06224 • 987040

1. Aufnahme

- 1.1. In den Waldkindergarten werden Kinder von drei Jahren bis zum Schulbeginn aufgenommen.
- 1.2. Aufgenommen werden Kinder, deren elterlicher Wohnsitz sich in Nußloch befindet. In Sonderfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Darüber entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kommune. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, sobald die Eltern des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Nußloch nehmen, spätestens jedoch zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Kindergartenjahres. Leben die Eltern getrennt, ist der Wohnsitz des Elternteils maßgebend, bei welchem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält.
- 1.3. Eine Änderung des Hauptwohnsitzes der Familie ist der Verwaltung des Apfelbäumchens unverzüglich anzuzeigen.
- 1.4. Die ersten sechs Wochen nach der Aufnahme gelten als Eingewöhnungsphase. Das Kind gilt hier als aufgenommen, auch wenn es von den Personensorgeberechtigten begleitet wird. In dieser Zeit ist nach Rücksprache mit der Gruppenleitung eine schriftliche Kündigung zum Ende der Woche möglich. Die entstandenen Kosten errechnen sich aus den anteiligen Monatspreisen. Zusätzlich berechnen wir für das Aufnahmeverfahren eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Wunsch storniert werden.
- 1.5. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - ☐ Aufnahmeantrag – vollständig ausgefüllt und unterschrieben
 - ☐ Bei Alleinerziehenden: Bescheinigung über das Sorgerecht
 - ☐ Abholerlaubnis
 - ☐ Ärztliche Bescheinigung oder Bestätigung der Eltern, dass keine Bedenken gegen den Besuch des Waldkindergartens bestehen mit dem Nachweis einer Impfberatung und der Marnerschutzimpfung
 - ☐ Gesundheitserklärung
 - ☐ Bestätigung des Erhalts der Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
 - ☐ Bestätigung des Erhalts der Information über den Umgang mit Krankheiten
 - ☐ Bestätigung des Erhalts der Information über Allergen
 - ☐ Hautverträglichkeitsabfrage
 - ☐ Abfrage zur Entfernung von Spreißel und Insektenstachel
 - ☐ Information zum Zeckenschutz
 - ☐ Einverständniserklärung Aktivitäten außerhalb der Einrichtung
 - ☐ Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos
 - ☐ Einwilligungserklärung zu Ton- und Videoaufnahmen
 - ☐ Einverständniserklärung für den Verzehr von Wildkräutern
 - ☐ Erklärung: Kenntnisnahme Gefahrenaufklärung
 - ☐ Beitrittserklärung zum Verein Apfelbäumchen
 - ☐ SEPA-Lastschriftmandat für die Beitragszahlungen

- 1.3. Die Höchstbelegzahlen der Gruppen richten sich nach den Vorgaben des Landesjugendamtes. Es können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- 1.4. Kinder mit Behinderung (körperlich, geistig und seelisch) können in die Gruppen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Gesamtsituation der Gruppe muss dies zulassen. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Leitung.

2. Öffnungs- und Schließzeiten

- 2.1. Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Derzeit gelten folgende Zeiten:

MO-FR	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
MO-FR	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die verschiedenen Zeitmodelle sind kombinierbar.
- 2.2. Das gewählte Zeitmodell gilt in der Regel vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Änderungen im laufenden Kindergartenjahr sind nur in zwingenden Fällen wie z.B. Umzug, Änderung der Familienverhältnisse, der Arbeitszeiten oder Krankheit, in Absprachen mit der Gruppenleitung, möglich.
- 2.3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung ganztägig geschlossen.
- 2.4. Die Einrichtung bleibt in den letzten drei Augustwochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- 2.5. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben, z. B. Krankheit, behördlichen Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblichen Mängeln. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Besuch der Gruppe

3.1. Ausrüstung der Kinder

Um gut gegen Wind und Wetter gerüstet zu sein, brauchen die Kinder folgende Ausrüstung:

- ☐ festes Schuhwerk, bei Regen- oder Matschwetter bitte Gummistiefel oder Wanderschuhe, keine Sandalen!
- ☐ 1-2 Paar Gummistiefel, Regen- und Wechselkleidung zum Verbleib im Kindergarten
- ☐ lange Kleidung auch im Sommer (Zeckenschutz)
- ☐ Kopfbedeckung (Sonnenschutz)
- ☐ bruchfeste Trinkflasche mit wespensicherer Trinköffnung, im Winter eine Thermoskanne
- ☐ Vesperdose
- ☐ Rucksack (mit Brustgurt – empfehlenswert sind z.B. die Rucksäcke der Firma „Deuter“, die speziell für Waldkinder entwickelt wurden! Wenn möglich ohne Reißverschlüsse), Regenschutz für den Rucksack
- ☐ Sitz-Isomatte / Sitzkissen
- ☐ Sonnencreme, im Sommer bitte eingecremt kommen
- ☐ ab Spätherbst warme, winterfeste Jacke und Hose (sollte möglichst wasserdicht sein!), Schal, Mütze, Handschuhe
- ☐ Hausschuhe/Winterpantoffeln

- 3.2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Spiel- oder Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

4. Krankheitsfall

- 4.1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen eines Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

- 4.2. Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollten die Kinder die Gruppe nicht besuchen; auch und gerade im eigenen Interesse sind die Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten. Der Besuch des Kinderhauses ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind 24 Stunden fieberfrei war bzw. es 48 Stunden ohne Durchfall und Erbrechen war.
- 4.3. Bei Erkrankung des Kindes oder in besonderen Fällen auch eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz darf das Kind die Gruppe nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Danach kann das Kind die Einrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen.

Grundsätzlich ist der Gruppenleitung mitzuteilen, wenn das Kind an einer übertragbaren Krankheit leidet.

5. Aufsicht, Unfallversicherung, Haftpflicht

- 5.1. Dem Waldkindergarten steht für die Betreuung ein offenes Gelände zur Verfügung, das nicht eingezäunt ist und für die Öffentlichkeit auch während der Betreuungszeiten zugänglich ist.
- 5.2. Die Kinder werden altersgemäß Schritt für Schritt mit den Regeln des Waldkindergarten vertraut gemacht und lernen die Grenzen einzuhalten. Sollten wir wiederholt feststellen, dass es einem Kind trotz erheblicher individueller Unterstützung unter Einbeziehung der Eltern nicht gelingt, sich an die vereinbarten Regeln und Grenzen zu halten, behalten wir uns vor, gemeinsam mit den Eltern nach einer passenderen Lösung für das Kind zu suchen (Wechsel in den Regelkindergarten), oder den Betreuungsplatz zu kündigen (siehe 8.1)
- 5.3. Die im Waldkindergarten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot.
- 5.4. Die Zufahrt zum Waldkindergarten wird im Winter nicht geräumt und nicht gestreut. Die Benutzung der Zufahrt sowie das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.5. Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald, beziehungsweise im Freien und zum geringen Teil in den Waldkindergartenräumen, die als Schutzunterkunft dienen.
- 5.6. Während der Betreuungszeiten sind die Erzieherinnen und Erzieher für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.7. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherinnen und Erzieher und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Personensorgeberechtigten beziehungsweise an eine mit der Abholung beauftragte Person.
- 5.8. Auf dem Weg zum Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Waldkindergarten abgeholt werden.
- 5.9. Während des Aufenthaltes im Waldkindergarten sind die Kinder durch eine Unfallversicherung, die der Träger abgeschlossen hat, unfallversichert.
- 5.10. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
- 5.11. Nach den geltenden Bestimmungen sind Kinder unter drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg vom und zum Waldkindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Waldkindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Waldkindergartens (Ausflüge, Feste, etc.)

6. Abholen der Kinder

- 6.1. Die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten, ob das Kind den Weg von und zur Betreuung allein oder in Begleitung macht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Gruppenleitung schriftlich mitgeteilt werden. Aus haftungsrechtlichen Gründen unterliegt die Beurteilung, ob ein Kind tatsächlich allein losgeschickt werden kann, dem pädagogischen Personal und kann in Zweifelsfällen revidiert werden, selbst wenn die Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 6.2. Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die der Gruppenleitung nicht angegeben sind, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

- 6.3. Für das Personal besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- 6.4. Soll das Kind nach der Betreuung zu anderen Personen gehen, oder zu einer anderen als der vereinbarten Zeit geschickt werden, so ist dies schriftlich oder persönlich der Gruppenleitung mitzuteilen.

7. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung bei und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (siehe 2.5), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Die Abbuchung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat zum 15. des laufenden Monats.

Es gibt zwei Zeitmodelle:

MO-FR von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

MO-FR von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die verschiedenen Zeitmodelle im Waldkindergarten sind kombinierbar. Die Preise errechnen sich aus den Tagespreisen der beiliegenden Preisliste.

Wird das Kinderhaus von mehr als einem Kind einer Familie gleichzeitig besucht, vermindert sich der Elternbeitrag für das zweite (und dritte, etc.) Kind um 15 % des Höchstbetrages.

Frühstück

Für das wöchentliche gemeinsame Frühstück wird eine monatliche Pauschale erhoben, siehe beiliegende Preisliste.

Der Mittagstisch

Das Mittagessen wird von einem Caterer geliefert. Kann ein Kind wegen einer Allergie oder aus religiösen Gründen bestimmte Lebensmittel nicht zu sich nehmen, sollte dies mit der Gruppenleitung besprochen werden. Wenn möglich, wird ein Alternativessen angeboten.

Für den Mittagstisch wird eine monatliche Pauschale erhoben, siehe beiliegende Preisliste.

7.1. Zusätzliche Betreuung

Sollten Sie zusätzlich zu Ihrem vereinbarten Betreuungsmodell Betreuungsbedarf haben, gelten folgende Regelungen im Rahmen der Öffnungszeiten:

- Der zusätzliche Betreuungsbedarf wird mit den Gruppenleitungen im Voraus abgesprochen. Eine zusätzliche Betreuung kann nur dann gewährt werden, wenn die Höchstbelegungszahlen nicht überschritten werden oder die personelle Situation dies zulässt.
- Ist eine zusätzliche Betreuung möglich, wird die angefangene Betreuungsstunde nach Ablauf des Monats abgerechnet. Preis pro Stunde siehe beiliegende Preisliste.
- Das Geld wird von Ihrem Konto abgebucht. Eine Steuerbescheinigung über die jährlichen Zahlungen wird auf Wunsch ausgestellt.
- Falls der Wunsch besteht, den Tag der Nachmittagsbelegung zu tauschen, erheben wir eine Pauschalgebühr, siehe beiliegende Preisliste.

7.2. Verwaltungsgebühren

Für Änderungsänderungen sowie Beitragsbestätigungen für das Finanzamt erheben wir eine Verwaltungsgebühr, siehe beiliegende Preisliste. Diese können in bar in der Verwaltung zu entrichtet werden oder werden per Lastschrift im Folgemonat eingezogen.

8. Abmeldung

8.1 Form und Fristen

Kündigungen auf Ende Juli sind grundsätzlich ausgeschlossen, da es nicht möglich ist, im Ferienmonat August eine Nachbelegung des Platzes zu erreichen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Die Kündigung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Soll das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen, ist es mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats bei der Gruppenleitung abzumelden, damit der Platz anderweitig belegt werden kann.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn

- das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit fehlt
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die das Personal der Gruppe trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und dieser Ordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen

Im Falle von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten ist eine fristlose Kündigung von Seiten des Trägers möglich.

8.2 **Ausschluss aus der Betreuung**

Zeigt ein Kind über einen längeren Zeitraum ein eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten, kann es über einen gewissen Zeitraum von der Betreuung ausgeschlossen werden.

8.3 **Kündigung von Seiten des Trägers**

Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn

- das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit fehlt
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die das Personal der Gruppe trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und dieser Ordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen

Im Falle von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten ist eine fristlose Kündigung von Seiten des Trägers möglich.

8.4 **Mitgliedschaft im Verein**

Die Kündigung des Betreuungsplatzes bedeutet nicht die gleichzeitige Kündigung der Mitgliedschaft im Apfelbäumchen. Die geltende Kündigungsfrist ist in der ausgehändigten Satzung festgehalten.

8.5 **Datenschutz**

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben streng vertraulich behandelt.

Stand: Februar 2026